

II-4543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2299/J

A N F R A G E

1986-07-11

der Abgeordneten Dr. Neisser
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Kostenersatz im Zusammenhang mit Lohnpfändungen

Durch die Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986, wurde in das Lohnpfändungsgesetz ein § 11 b eingefügt, nach welchem der Drittschuldner im Fall einer Lohnpfändung als Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge an den betreibenden Gläubiger einen gewissen Teil der überwiesenen Forderung einbehalten kann. Dieser Teil beträgt gemäß § 11 b Abs. 1 Z 1 bei der ersten Zahlung 2 %, höchstens jedoch S 100,--, und gemäß Ziffer 2 bei weiteren Zahlungen 1 %, höchstens jedoch S 50,--. Eine Verpflichtung zur Einbehaltung dieser Teile sieht das Lohnpfändungsgesetz jedoch nicht vor.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Lohnpfändungen sind von den Ihrem Ressort unterstellten bezugauszahlenden Stellen jährlich zu berechnen?
- 2) Werden die Ihnen unterstellten bzw. ressortmäßig zugeordneten oder Ihrer Aufsicht unterstehenden bezugauszahlenden Stellen von der Möglichkeit des § 11 b Abs. 1 Lohnpfändungsgesetz in der Fassung der „Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986, Gebrauch machen; bejahendenfalls mit welchen Ersparnissen durch Einnahmen aus diesem Titel wird gerechnet?